

Besoldungsdekret

(Besoldungsdekret)

vom 28. November 1996

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen¹ beschliesst für die Pfarrerinnen und Pfarrer, für die übrigen von der Zentralkasse entschädigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Kirchenrat folgendes Dekret:

Inhaltsverzeichnis

Besoldungsdekret	1
A. Pfarrerrinnen und Pfarrer	3
1 Grundbesoldungen	3
2 Einstufung	3
3 Wohnkostenanteil	3
4 Gesamtkirchliche Stellen und Aufgaben	4
5 Besoldung von Zusatzpensen in Kirchgemeinden	4
6 Gemeindezulagen	4
B. Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
7 Besoldungen und Entschädigungen	4
C. Kirchenrat	5
8 Umfang der Tätigkeit, Besoldung	5
9 Regelung von Ausnahmen	5
10 Ausserordentliche Aufgaben	6
11 Spesenersatz	6
D. Allgemeine Bestimmungen	6
12 Sozialzulagen	6
13 Treuezulage	6
14 Sozialversicherungen	6
15 Pensionskasse	6
16 Regelung der Zulagen bei nebenamtlichen Tätigkeiten	7
17 Spesenvergütung	7
18 Bemessung der Dienstjahre	7
19 Indexstand	7
20 Teuerungsausgleich	8
21 Übergangsregelung	8
22 Inkraftsetzung	8
Schluss	8
Endnoten	8

A. Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 1 Grundbesoldungen

¹ Die vollamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf eine Jahresbesoldung gemäss folgender Skala²:

- Stufe 1: Fr. 99'099
- Stufe 2: Fr. 102'076
- Stufe 3: Fr. 105'040
- Stufe 4: Fr. 108'017
- Stufe 5: Fr. 111'007
- Stufe 6: Fr. 113'997
- Stufe 7: Fr. 116'961
- Stufe 8: Fr. 119'925
- Stufe 9: Fr. 122'902
- Stufe 10-11: Fr. 125'866
- Stufe 12-13: Fr. 128'843
- Stufe 14-15: Fr. 131'820
- Stufe 16: Fr. 134'797

² Die Stufen 1 bis 9 gelten vom ersten Dienstjahr an jeweils für ein Jahr, ab Stufe 10 bleibt die gleiche Besoldung jeweils für zwei Jahre. Im 16. Dienstjahr wird die Maximalbesoldung erreicht.

³ Die Jahresbesoldung wird von der Zentralkasse in dreizehn Monatsraten ausbezahlt, zwei davon im Monat Dezember. Beginnt oder endet eine Tätigkeit im Verlauf eines Jahres, wird der 13. Monatslohn anteilmässig berechnet.

⁴ Dieser Absatz wurde aufgelöst am "01.12.2022" durch das Gremium ""

Einstufung

Für die Einstufung bei der Anstellung und für die Anrechnung von Dienstjahren aus vorangegangenen Anstellungen ist der Kirchenrat zuständig.

§ 3 Wohnkostenanteil

¹ Als Wohnkostenanteil für ein Pfarrhaus oder für eine von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellte Wohnung³ werden durch die Zentralkasse 14 % der Besoldung, auf die eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Anspruch hat, abgezogen und an die betreffende Kirchgemeinde vergütet. Besoldungsanteile aus gesamtkirchlichen Aufgaben sind in die Berechnung des Wohnkostenanteils einzubeziehen.

² Wo bei einer Pfarrstelle Grundbesoldung und Besoldungsanteile aus gesamtkirchlichen Aufgaben zusammen weniger als die volle Grundbesoldung der zutreffenden Stufe ergeben, verlangt die betreffende Kirchgemeinde von den im Pfarrhaus beziehungsweise in der Dienstwohnung Wohnenden (Partner, Partnerin, Kinder sowie nicht zur Familie gehörende Personen) einen zusätzlichen Wohnkostenanteil bis höchstens zum Betrag, der bis zum vollen Wohnkostenanteil gemäss Abs. 1 fehlt. Massgeblich für die Bemessung des zusätzlichen

Wohnkostenanteils ist die Höhe des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger Arbeit sowie aus Renteneinkommen der zusätzlich im Pfarrhaus beziehungsweise in der Dienstwohnung wohnenden Personen. Die Festlegung erfolgt durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Pfarrperson⁴.

³ In besonderen Fällen kann der Kirchenrat abweichende Lösungen treffen.

⁴ Besoldungsberechtigte, welche nicht in einem Pfarrhaus oder in einer zur Verfügung gestellten Wohnung wohnen, erhalten die Besoldung ungekürzt und tragen die Wohnkosten selbst.

§ 4 Gesamtkirchliche Stellen und Aufgaben

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche gesamtkirchliche Stellen und Aufgaben versehen⁵, legt der Kirchenrat den Arbeitsumfang für diese Tätigkeiten und die anteilmässige Besoldung fest.

§ 5 Besoldung von Zusatzpensen in Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden⁶ können die ihnen nach Pfarrstellendekret zustehenden Pfarrpensen⁷ auf eigene Kosten erhöhen oder ergänzen. Die Besoldung richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis des Zusatzpensums zum Vollpensum nach § 1.

² Für den Wohnkostenanteil in einem Pfarrhaus oder in einer zur Verfügung gestellten Wohnung ist für das Zusatzpensum die gleiche Regelung wie für das Vollpensum verhältnismässig anzuwenden.

³ Besoldungsberechtigte, welche nicht in einem Pfarrhaus oder in einer zur Verfügung gestellten Wohnung wohnen, erhalten die Besoldung ungekürzt und tragen die Wohnkosten selbst.

§ 6 Gemeindezulagen

Die Kirchgemeinden sind berechtigt, ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Gemeindezulage bis maximal 8 % der Grundbesoldung auf eigene Kosten auszurichten.

B. Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 7 Besoldungen und Entschädigungen⁸

¹ Die übrigen Mitarbeitenden werden für ihre Besoldung vom Kirchenrat im Rahmen der folgenden von der Synode festgelegten Besoldungsklassen eingestuft⁹:

Skala:

Abkürzungen: BK = Besoldungsklassen der Kantonalkirche vom 1. Jan. 2010 (=nachgeführte Besoldungsskala der Kantonalen Verwaltung Schaffhausen für die "übrigen Mitarbeitenden" / Min = Minimum / Max = Maximum (eingeteilt in 25 Stufen) / KtK = Kantonalkirchliche Funktionen / Gem = kirchliche Funktionen in den Kirchgemeinden, letztere als Empfehlungen):

- BK 8 / Min: Fr. 52'595 / Max: Fr. 71'366 / KtK+Gem: Verwaltungsangestellte I.

- BK 9 / Min: Fr. 55'010 / Max: Fr. 77'578 / KtK: VerwaltungssekretärIn II/III / Gem: Sekretariatsangestellte/Sekretariatsangestellter ohne kfm. Ausbildung.
- BK 10 / Min: Fr. 57'612 / Max: Fr. 81'236 / KtK: VerwaltungssekretärIn II / Gem: Sekretariatsangestellte/Sekretariatsangestellter ohne kfm. Ausbildung.
- BK 11 / Min: Fr. 60'356 / Max: Fr. 85'182 / KtK: VerwaltungssekretärIn I/II / Gem: Sekretariatsangestellte/Sekretariatsangestellter Mesmerin/Mesmer.
- BK 12 / Min: Fr. 63'315 / Max: Fr. 89'369 / KtK: VerwaltungssekretärIn I / Stellvertretung Sozialdiakonie stundenweise.
- BK 13 / Min: Fr. 66'473 / Max: Fr. 93'899 / KtK: VerwaltungssekretärIn I / Gem: Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sozialdiakonie ohne Diplom.
- BK 14 / Min: Fr. 69'846 / Max: Fr. 98'673 / KtK: SachbearbeiterIn III / Gem: Sozialdiakonin/Sozialdiakon mit Diplom.
- BK 15 / Min: Fr. 73'533 / Max: Fr. 103'761 / KtK: SachbearbeiterIn III / Gem: Kauffrau/Kaufmann.
- BK 16 / Min: Fr. 77'406 / Max: Fr. 109'106 / KtK+Gem: SachbearbeiterIn II.
- BK 17 / Min: Fr. 81'579 / Max: Fr. 114'823 / KtK+Gem: SachbearbeiterIn I/II.
- BK 18 / Min: Fr. 85'924 / Max: Fr. 120'854 / KtK+Gem: SachbearbeiterIn I.
- BK 19 / Min: Fr. 90'598 / Max: Fr. 127'228 / KtK+Gem: SachbearbeiterIn I.
- BK 20 / Min: Fr. 95'500 / Max: Fr. 134'003 / KtK+Gem: RessortleiterIn II.

Jede Besoldungsklasse eingeteilt in 25 Stufen.

Der Anspruch auf Treuezulagen richtet sich nach § 13 dieses Dekretes.

² Die Kirchgemeinden regeln für die von ihnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Besoldung oder Entschädigung selbständig¹⁰..

C. Kirchenrat

§ 8 Umfang der Tätigkeit, Besoldung

¹ Die Mitglieder des Kirchenrates üben ihre Tätigkeit im Rahmen der rechtlichen Grundlagen aus¹¹. Sie erfüllen ihre Aufgaben¹² in folgenden zugewiesenen Pensen:

- a) Präsident oder Präsidentin 30 %;
- b) Finanzreferent oder Finanzreferentin 30 %;
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchenrates 25 %.

² Sie haben Anspruch auf eine im Verhältnis zum Pensum berechnete Jahresbesoldung nach § 1 Abs. 1 Stufe 16.

³ Die Besoldung des Sekretärs oder der Sekretärin (inkl. Protokollführung)¹³ wird vom Kirchenrat nach § 1 Abs. 1 oder nach den Besoldungsklassen der Kantonalkirche (§ 7) festgesetzt.

§ 9 Regelung von Ausnahmen

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Pensum wegen der Mitgliedschaft im Kirchenrat ein normales Vollpensum um mehr als 10 % übersteigt, regelt der Kirchenrat den Arbeitsumfang und die finanzielle Abgeltung.

§ 10 Ausserordentliche Aufgaben

Für die Erledigung ausserordentlicher Aufgaben kann der Kirchenrat den in § 8 Abs. 1 erwähnten Personen eine zusätzliche angemessene Entschädigung ausrichten.

§ 11 Spesenersatz

¹ Der Spesenersatz¹⁴ beträgt pauschal 3,5 % der nach § 8 Abs. 1 und 2 ermittelten Jahresbesoldung. Wird Spesenersatz in einer über dem Pauschalbetrag liegenden Höhe geltend gemacht, ist der Nachweis für den vollen Betrag zu erbringen. Fahrtkosten werden separat nach § 17 Abs. 4 und 5 vergütet.

² An private IT-Anlagen¹⁵ werden während einer Benutzungsdauer von vier Jahren jährliche Beiträge von 25 % der Beschaffungskosten geleistet, abzüglich Ausrüstungen für ausschliesslich privaten Gebrauch.

³ Der Kirchenrat ist ermächtigt, im Rahmen dieses Artikels ein Spesenreglement zu erlassen¹⁶.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sozialzulagen

Der Anspruch auf Sozialzulagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen des Kantons Schaffhausen oder anderen für den Kanton Schaffhausen geltenden Rechtsgrundlagen.

§ 13 Treuezulage

¹ Vom 9. Dienstjahr an seit der Aufnahme der Tätigkeit im Kanton Schaffhausen besteht ein Anspruch auf eine Treuezulage von 4 % einer Monatsrate, auszahlbar jeweils im November.¹⁷ Die Treuezulage erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 4 % einer Monatsrate und beträgt vom 21. Dienstjahr an 50 % einer Monatsrate. Anstelle der Treuezulage besteht für das 25. und das 40. Dienstjahr ein Anspruch auf eine volle Monatsrate.

² Bei einem Austritt besteht der Anspruch auf die Treuezulage nur im Verhältnis zur Dienstdauer während des Kalenderjahres. Mit der Pensionierung, spätestens jedoch nach vollendetem 65. Altersjahr erlischt der Anspruch auf Treuezulagen¹⁸.

§ 14 Sozialversicherungen

Alle Besoldungen, Entschädigungen und Zulagen unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Pensionskasse

¹ Die Besoldungen sind bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen versichert. Prämien und Ansprüche richten sich nach der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schaffhausen¹⁹.

² ₂₀

3_21

§ 16 Regelung der Zulagen bei nebenamtlichen Tätigkeiten

Nebenamtlich tätige Personen, deren Arbeitsumfang nicht mehr als 20 % ausmacht, haben - ausser auf den Teuerungsausgleich - keinen Anspruch auf Zulagen irgendwelcher Art, sofern sie ihre hauptberufliche Tätigkeit wegen des Nebenamtes weder zeitlich einschränken noch eine Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen.

§ 17 Spesenvergütung

¹ Alle Personen, welche mit oder ohne Besoldung oder Entschädigung für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen tätig sind oder Aufgaben erfüllen, haben Anspruch auf Ersatz der unumgänglichen und nachgewiesenen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen.

² Dauert eine Tätigkeit mehr als zwei Jahre, kann der Kirchenrat aufgrund der Erfahrungswerte eine Spesenpauschale festsetzen.

³ Für gesamtkirchliche Aufgaben, zu deren Erfüllung eine EDV-Einrichtung nötig ist und eine Anschaffung nicht durch die Kirchengemeinde erfolgt ist, kann der Kirchenrat eine jährliche Entschädigung festsetzen.

⁴ Als Reise- oder Fahrtkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Personen mit Halbtaxabonnements erhalten als Kostenanteil einen Zuschlag von 10 % der effektiven Billettkosten. Inhaber von Generalabonnements erhalten die gleichen Vergütungen wie Inhaber von Halbtaxabonnements.

⁵ Autokosten werden nur dann vergütet, wenn keine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht oder mindestens zwei Personen zusammen ein Fahrzeug benützen, oder wenn eine wesentliche Zeitersparnis erzielt wird. Den Ansatz pro Kilometer setzt der Kirchenrat fest²². Für Dienstoffahrten innerhalb der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Als Hilfsmittel innerhalb des Kantons dient die Distanzentabelle des Kantons²³.

§ 18 Bemessung der Dienstjahre

¹ Ein Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Ein angebrochenes Kalenderjahr zählt nur dann auch als Dienstjahr, wenn die Tätigkeit mindestens sechs Monate umfasst hat.

³ Umfasst die Tätigkeit weniger als sechs Monate eines Kalenderjahres, werden der Stufenanstieg oder der Beginn des Anspruchs auf Treuezulage bis zum Ablauf des nächsten ganzen Dienstjahres aufgeschoben.

§ 19 Indexstand

Die Besoldungen und Entschädigungen dieses Dekretes entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2008 (109,50 Punkte, Basis Mai 2000 = 100)²⁴

§ 20 Teuerungsausgleich

¹ Zum Ausgleich der Teuerung kann die Synode²⁵ aufgrund des September-Indexes der Konsumentenpreise des laufenden Jahres für das folgende Jahr eine Zulage gewähren.

² Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Zentralkasse kann die Synode auf einen Teuerungsausgleich verzichten oder ihn nur teilweise und/oder begrenzt gewähren.

§ 21 Übergangsregelung

²⁶

§ 22 Inkraftsetzung

Dieses Dekret tritt nach der Genehmigung durch die Synode auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt alle mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen in anderen Erlassen und insbesondere das Besoldungsdekret vom 24. November 1988²⁷ und das Entschädigungsdekret vom 17. Juni 1993²⁸.

Neuhausen am Rheinfall, 28. November 1996

Im Namen der Synode
Dr. Wolfhart Rieger, Präsident
Regula Güttinger, Sekretärin

Teilrevision in §3 Absatz 2 durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 2017, in Kraft seit 22. Juni 2017.
Aufhebung von §1 Absatz 4 durch Beschluss der Synode vom 23. November 2022, in Kraft mit Beschluss des Kirchenrats vom 29. November 2022

¹ Der alte Verweis auf Art. 26 litt. 1 und k der K.Org. von 1914 wurde anlässlich der Teilrevision durch Beschluss der Synode vom 25. Nov. 2009 ersatzlos gestrichen; Rechtsgrundlage ist heute: Art. 32 lit. f RKV (RS 201.100) und Art. 103 Abs. 2 KO (RS 202.100) sowie Art. 12 Personalgesetz (RS 401.100)

² ganzer Paragraph revidiert gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010

³ Art. 132 KO (RS 201.200)

⁴ Die letzten beiden Sätze wurden durch Beschluss der Synode vom 22.06.2017 ergänzt

⁵ Art. 39 lit. h RKV (RS 201.100) sowie Art. 143-144 KO (RS 201.200)

⁶ Art. 17 lit. j RKV (RS 201.100)

⁷ RS 402.110

⁸ § 7 gemäß Beschluss der Synode vom 25. Nov. 2009, in Kraft ab 01. Jan. 2010

⁹ Kompetenz der Synode in Art. 32 lit. f RKV (RS 201.100)

¹⁰ Obwohl grundsätzlich die Kirchgemeinden für die Besoldungen der Mitarbeitenden zuständig sind, setzt für die Katechetinnen und Katecheten der Unterstufe und der 4. Primarklasse der Kirchenrat die Besoldungen einheitlich fest, weil die Kantonalkirche die Hälfte übernimmt, siehe Verordnung betr. Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten der Unter- und Mittelstufe RS 407.211

¹¹ Fassung gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

¹² Art. 39 RKV (RS 201.100)

¹³ Art. 38 RKV (RS 201.100)

¹⁴ Fassung gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

¹⁵ Fassung gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

¹⁶ RS 401.131

¹⁷ Unter einer Tätigkeit im Kanton Schaffhausen wird eine Anstellung in der Kantonalkirche Schaffhausen bzw. einer Kirchgemeinde des Kantons verstanden.

¹⁸ siehe auch Art. 7 lit. g Personalgesetz (RS 401.100)

¹⁹ Link in RS 102.711

²⁰ Aufgehoben gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

²¹ Aufgehoben gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

²² siehe RS 403.411 Vergütung von Nebenkosten

²³ Fassung gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

²⁴ Fassung gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

²⁵ Art. 32 lit. f RKV (RS 201.100)

²⁶ aufgehoben gemäß Beschluss der Synode vom 25.11.2009, in Kraft ab 01.01. 2010

²⁷ Erlass 693

²⁸ Erlass 682